



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-346623/44-ME

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 02.03.2026

— **STERNWIND Errichtungs- und Betriebs-GmbH, Bad Leonfelden;
Windpark „Freiwind“, Windhaag bei Freistadt;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die STERNWIND Errichtungs- und Betriebs-GmbH, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 13.06.2025 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben „Windpark Freiwind“ in der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der STERNWIND Errichtungs- und Betriebs-GmbH, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, „Windpark Freiwind“ in der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 6 lit. a iVm § 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

II. Kostenentscheidung

Die STERNWIND Errichtungs- und Betriebs-GmbH, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:



Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die STERNWIND Errichtungs- und Betriebs-GmbH, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **3,90 Euro** zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90354321** anzuführen.

Begründung zu Spruchpunkt I.

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die STERNWIND Errichtungs- und Betriebs-GmbH, vertreten durch die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Windpark Freiwind“ in der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 13.06.2025).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Projektwerberin vorgelegt bzw. ergänzend beigebracht:

- Antrag vom 13.06.2025 inkl.
- Einreichprojekt 2025 / UVE-Konzept Windpark vom 09.06.2025

- Stellungnahme vom 11.09.2025 (Nachreichung betreffend Fachbereich Lärmtechnik)
- Klarstellung zu WKA-Standorten vom 25.11.2025
- Klarstellung zu Standortgemeinden vom 22.01.2026

Folgende **Unterlagen** wurden von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt ergänzend beigebracht:

- Ordner Forst Bescheide:
 - Bescheid BH Freistadt vom 31.01.2023, BHFRForst-2022-702461/12-GR
 - Bescheid BH Freistadt vom 03.04.2024, BHFRForst-2024-11499/9-GR
 - Bescheid BH Freistadt vom 20.06.2023, BHFRForst-2022-809456/5-GR
 - Bescheid BH Freistadt vom 20.06.2023, BHFRForst-2022-809456/5-GR
 - Bescheid BH Freistadt vom 18.07.2023, BHFRForst-2023-190983/5-GR
 - Bescheid BH Freistadt vom 19.12.2023, BHFRForst-2023-256982/5-GR
 - Bescheid BH Freistadt vom 20.06.2023, BHFRForst-2023-137342/6-GR
 - Bescheid BH Freistadt vom 07.03.2024, BHFRForst-2024-21364/7-GR
 - Bescheid BH Freistadt vom 16.05.2024, BHFRForst-2024-120081/5-GR
 - Übersicht über Rodungen inkl. Flächenausmaß
- Ordner Friepess Windhaag bei Freistadt Steinindustrie:
 - Bescheid BH Freistadt vom 10.04.2012, Ge20-15-2012
 - Betriebsbeschreibung zu Bescheid BH Freistadt vom 10.04.2012, Ge20-15-2012
 - Einreichplan / Lageplan zu Bescheid BH Freistadt vom 10.04.2012, Ge20-15-2012
 - Bescheid BH Freistadt vom 25.10.2019, BHFRBa-2019-88058/117-Hg
 - Bescheid BH Freistadt vom 30.11.1978, Ge-2045-1978
 - Einreichplan zu Bescheid BH Freistadt vom 30.11.1978, Ge-2045-1978
 - Verhandlungsschrift zu Bescheid BH Freistadt vom 30.11.1978, Ge-2045-1978
- Ordner Steinbruch Hammern:
 - Bescheid BH Freistadt vom 25.07.2011, N10-177-2011
 - Bescheid BH Freistadt vom 26.09.1960, Ge-343-1960
 - Niederschrift Überprüfung BH Freistadt vom 28.10.2024 zu Bescheid vom 26.09.1960, Ge-343-1960 bzw. vom 10.11.1983, Ge06/70/1983
- Ordner Spörbichl:
 - Bescheid BH Freistadt vom 29.06.2006, EnRo20-4-2006
 - Bescheid BH Freistadt vom 08.01.2024, BHFRBa-2022-817797/29-KK
 - Niederschrift Überprüfung BH Freistadt vom 28.10.2024 zu Bescheid vom 01.01.2024, BHFRBa-2022-817797/29-KK
 - Bescheid BH Freistadt vom 13.05.2019, BHFRN-2015-281904/10-Kue
- Ortho – Übersichtsplan

Folgende **Unterlagen bzw. Daten** wurden von der UVP-Behörde herangezogen:

- Daten aus den bei der UVP-Behörde anhängigen UVP-Feststellungs- und UVP-Vorverfahren betreffend den Windpark „Schiffberg“ in der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis
- Daten aus dem bei der UVP-Behörde anhängigen UVP-Genehmigungsverfahren betreffend den Windpark „Sandl“ in der Gemeinde Sandl

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und

hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Anlagen zur Nutzung von Windenergie“ nach Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe Pkt. 2.3.1.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz / Landschaftsbild und Erholung, Natur- und Landschaftsschutz / Naturhaushalt, Wald / Forstwirtschaft und Jagd beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (zur Vorfrage mit Schreiben vom 10.07.2025 und Gutachtensauftrag mit Schreiben vom 25.08.2025). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.3.3.).

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt als Standortgemeinde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Energierechtsbehörde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Luftfahrtbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Bezirksverwaltungsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 24.10.2025 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz / Landschaftsbild und Erholung, Natur- und Landschaftsschutz / Naturhaushalt, Wald / Forstwirtschaft und Jagd **übermittelt**.

Im Rahmen dieses Parteiengehört bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Friedrich und Edeltraud Babler-Franz vom 06.11.2025
(gesendet an Abteilung Umwelt-, Bau – und Anlagentechnik, Abteilung Raumordnung, Büro Landeshauptmann Mag. Stelzer, Büro Landesrat Achleitner, Büro Landesrat Mag. Dr. Haimbuchner, an UVP-Behörde weitergeleitet von Abteilung Umwelt-, Bau – und Anlagentechnik)
- Oö. Umweltanwaltschaft vom 07.11.2025
- Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt vom 11.11.2025

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft hat sich die Behörde mit Schreiben vom 26.11.2025 zu den gestellten Beweisanträgen bzw. Fragen geäußert. Daraufhin langte folgende Stellungnahme ein:

- Oö. Umweltanwaltschaft vom 09.12.2025

Mit Schreiben vom 02.02.2026 wurden der gegenständliche Antrag und die oben genannten Stellungnahmen der Amtssachverständigen weiters der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis und der Gemeinde Grünbach als Standortgemeinden zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen dieses Parteiengehört bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis vom 09.02.2026 (eingelangt am 16.02.2026)
- Gemeinde Grünbach, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Thomas Hansa, vom 24.02.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je etwa 7,8 MW, samt den hierzu erforderlichen Schalt- Mess- und Transformatorstationen und allen für den Betrieb und die Wartung der Windenergieanlagen sonstigen (technischen) Anlagenteilen, Versorgungszu- und Energieableitungen einschließlich Übergabestation. Das Vorhaben umfasst eine elektrische Gesamtleistung von bis zu 23,4 MW.

Der Rotordurchmesser beträgt 172 m, die Nabenhöhe bis zu 199 m, sodass sich eine Gesamthöhe von bis zu 286,6 m ergibt. Die Windenergieanlagen sind auf eine technische Lebensdauer von etwa 25 Jahren ausgelegt. Danach können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen errichtet oder die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden.

Der Windpark soll in der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt errichtet werden. Das Projektgebiet liegt in einem Waldgebiet und ist im Norden, Osten und Westen durch Wald begrenzt. Im Süden liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Standorte der Windkraftanlagen liegen auf Seehöhen zwischen etwa 765 m und 816 m ü NN.

Die Zufahrt zu den Windkraftanlagen erfolgt über die Mühlviertler Straße (B 310) bzw. über die (in Bau befindliche) Mühlviertler Schnellstraße S 10.

Die Energieableitung ist mittels 30 kV-Erdkabelsystem in das Umspannwerk Apfoltern in der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis geplant, welches – je nach Standort der Windkraftanlage – zwischen 9 und 12 km entfernt ist. Die Vorhabensgrenze wird von der Projektwerberin beim Einspeisepunkt in das Umspannwerk angegeben. Teile der Kabeltrasse befinden sich somit in der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis und auch in der Gemeinde Grünbach.

Die Windenergieanlagen sind im Bereich des Wildtierkorridors „FR 01A Grünbach, Leopoldschlag, Rainbach/Mkr., Windhaag bei Freistadt“ geplant. Das Vorhaben liegt jedoch in keinem schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2 UVP-G 2000.

Im näheren Umkreis um das geplante Vorhaben befinden sich aufgrund der Ermittlungen (Angaben der Projektwerberin bzw. der Bezirkshauptmannschaft Freistadt) nachstehend angeführte UVP-relevante Vorhaben mit folgenden Kapazitäten (zum Zeitpunkt der Ermittlungen bzw. soweit bekannt):

- (geplanter) Windpark Schiffberg in der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis (drei Windenergieanlagen mit einer Leistung von je etwa 7,8 MW, gesamt etwa 23,4 MW)
- (geplanter) Windpark Sandl in der Gemeinde Sandl (22 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 158,4 MW)
- (bestehender) Windpark Spörbichl in der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt (Gesamtleistung von 1,3 MW)
- Steinbruch Spörbichl
- Steinbruch Friepess
- Steinbruch Hammern
- Rodungen
 - Rodungsbewilligung vom 16.05.2024, GZ: BHFRForst-2024-120081/5-GR
 - Rodungsbewilligung vom 07.03.2024, GZ: BHFRForst-2024-21364/7-GR
 - Rodungsbewilligung vom 20.06.2023, GZ: BHFRForst-2023-137342/6-GR
 - Rodungsbewilligung vom 19.12.2023, GZ: BHFRForst-2023-356982/5-GR
 - Rodungsbewilligung vom 18.07.2023, GZ: BHFRForst-2023-190983/5-GR
 - Rodungsbewilligung vom 20.06.2023, GZ: BHFRForst-2022-809456/5-GR
 - (befristete) Rodungsbewilligung vom 31.01.2023, GZ: BHFRForst-2022-702461/12-GR
 - (befristete) Rodungsbewilligung vom 03.04.2024, GZ: BHFRForst-2024-11499/9-GR

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass sich beim Windpark Sandl aufgrund einer Vorhabensmodifikation vom 12.09.2025 der Umfang von 22 auf 19 Windkraftanlagen, somit von 158,4 MW auf 136,8 MW reduziert hat. Davon hatten die Sachverständigen im Zeitpunkt ihrer Gutachtenserstellung keine Kenntnis bzw. sind daher darauf nicht eingegangen. Der Entscheidung wird betreffend den Windpark Sandl die geänderte Kapazität (136,8 MW, 19 Windkraftanlagen) zugrunde gelegt.

2.2. Grobprüfung zum räumlichen Zusammenhang

2.2.1. Erfordernis der Grobprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass zu prüfen ist, ob das gegenständliche Vorhaben mit anderen Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert nach Anhang 1 Z 6 lit. a UVP-G 2000 (30 MW) erreicht. Dies ist unter Pkt. 5.2. näher begründet.

2.2.2. Gegenstand der Grobprüfung

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine Kumulierung mit gleichartigen Vorhaben (grundsätzlich innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind all jene Vorhaben (Vorhabentypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu berücksichtigen, welche gleichartige Auswirkungen (dh Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben. Die Ermittlungen haben ergeben, dass im näheren Umkreis sowohl andere Windkraftanlagen, als auch Rodungen relevant sein können.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Lärmtechnik / Erschütterungen, Landschaftsbild / Erholung, Naturschutz und Wald / Forstwirtschaft und Jagd mit der Frage befasst, inwieweit die oben (unter Pkt. 2.1) genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht relevanten räumlichen Zusammenhang zum gegenständlichen Vorhaben „Windpark Freiwind“ in der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt stehen.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Amtssachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Grobprüfung zum räumlichen Zusammenhang

2.2.3.1. Fachbereich Lärmtechnik / Erschütterungen

Nur mit dem geplanten Windpark Schiffberg, der in einer Entfernung von rund 3.000 m liegen wird, ergeben sich kumulierende Auswirkungen auf die Bereiche Unterpaßberg, Oberpaßberg und auch Kerschbaum. Aus schalltechnischer Sicht steht also lediglich der Windpark Schiffberg in einem räumlichen Zusammenhang iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 mit dem gegenständlichen Vorhaben Windpark Freiwind.

2.2.3.2. Fachbereich Landschaftsbild / Erholung

Vom Standort der geplanten Windkraftanlagen „Schiffberg“ aus fällt das Gelände gegen Norden und Nordosten zu bis auf eine Seehöhe von etwa 700 m ab, bevor wieder ein Geländeanstieg erfolgt und dort die ebenfalls drei Projektierten Windräder des geplanten Windparks „Freiwind“ im Gelände auf Seehöhen zwischen etwa 760 m bis 816 m errichtet werden sollen.

Diese Anlagen sollen Nabenhöhen von (bis zu) 199 m und Rotordurchmesser von jeweils 172 m aufweisen. Je nach Rotorstand wird somit eine maximale Höhe dieser Anlagen von rund 285 m erreicht. Somit erreichen die Spitzen der drei Rotorblätter in oberster vertikaler Stellung Seehöhen von etwa 1.045 m bis 1.101 m. Das sich zwischen den beiden Anlagen erstreckende Gelände

befindet sich somit deutlich tiefer und auch die hier existenten Waldflächen sind von Waldbeständen bestockt, deren Baumhöhen je nach Alter Höhen bis zu etwa 30 m (oder auch etwas mehr) erreichen können.

Daraus ist abzuleiten, dass sowohl die oberen Abschnitte der Masten als auch die Rotorblätter beider Anlagen von zahlreichen Standorten im umgebenden Gelände aus betrachtet gemeinsam sichtbar sein werden und es zu einer kumulierenden Wirkung besonders dieser beiden Windparks im Landschaftsbild kommen wird.

Hinsichtlich der weiter entfernten Anlagen (bestehend: „Spörbichl“ und geplant: „Sandl“) ist festzustellen, dass die zwischenliegenden Geländeerhebungen maximale Seehöhen zwischen etwa 723 m (Windhaag) und max. knapp über 1.000 m aufweisen, sodass je nach Standort des Betrachters von möglichen bzw. gegebenen Sichtachsen zwischen den Anlagen – zumal unter der Berücksichtigung deren Höhenerstreckungen der Windräder von etwa 250 m bzw. auch etwas darüber – bei klaren Sichtverhältnissen auszugehen ist.

In Hinblick auf das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ ist somit basierend auf einer Grobprüfung ein räumlicher Zusammenhang festzustellen.

2.2.3.3. Fachbereich Naturschutz

Aus Sicht des Fachbereichs Naturschutz sind in Zusammenhang mit den drei geplanten Windkraftanlagen des Windparks „Freiwind“ in erster Linie die Schutzgutgruppen Vögel und Fledermäuse relevant.

Der Windpark Sandl liegt in einer Entfernung von etwa 8 bis 11 km vom geplanten Windpark Freiwind. Eine Kumulierung von Wirkungen auf Vogel- und Fledermauspopulationen ist aufgrund dieser räumlichen Distanz unwahrscheinlich.

Der Windpark Spörbichl liegt in einer Entfernung von etwa 6,5 km vom geplanten Windpark Freiwind. Bei gegebener relativ großer Distanz und bei Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Dimensionierung der Anlagen in Spörbichl, wird eine kumulative Wirkung der beiden Windparks auf Vogel- und Fledermauspopulationen für sehr unwahrscheinlich gehalten.

Der geplante Windpark Schiffberg liegt in einer Distanz von etwa 3 bis 4 km vom geplanten Windpark Freiwind. Es handelt sich um zwei nahe beieinander liegende Höhenzüge. Die betroffenen Flächen sind jeweils Waldflächen, aber auch Übergangsbereichsräume von Wald zu Offenland. Hier ist aufgrund der relativ geringen Distanz davon auszugehen, dass dieselben lokalen Populationen von Fledermaus- und Vogelarten von beiden Vorhaben kumulativ betroffen sind. Deshalb wird bei einer groben Prüfung aus Sicht des Schutzgutes Naturschutz ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geplanten Windpark Freiwind und dem geplanten Windpark Schiffberg festgestellt.

2.2.3.4. Fachbereich Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Da der räumliche Abstand zu den genannten anderen Vorhaben mindestens 2 km beträgt und diese außerdem in keinem großskalierten Zusammenhang (zB im selben Wildtierkorridor) stehen, können folglich keine kumulierenden Wirkungen im Fachbereich Wald / Forstwirtschaft und Jagd festgestellt werden.

2.3. Einzelfallprüfung

2.3.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 5.2. rechtlich begründet wird.

2.3.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 war es zu beurteilen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen der jeweils aus fachlicher Sicht in einem räumlichen Zusammenhang stehenden benachbarten Vorhaben mit jenen des gegenständlichen Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Amtssachverständige aus den Fachbereichen Lärmtechnik / Erschütterungen, Landschaftsbild / Erholung sowie Naturschutz damit beauftragt, im Rahmen einer Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen zu erstatten:

Es soll im Rahmen einer Grobprüfung festgestellt, beschrieben und bewertet werden,

- welche Grundbelastung bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- inwieweit das von der Antragstellerin geplante Vorhaben der „Windpark Freiwind“ aufgrund der Kumulierung mit den oben genannten anderen Vorhaben Auswirkungen auf die lärmtechnischen / landschaftstechnischen / naturschutztechnischen Belange hat,
- ob diese Auswirkungen die lärmtechnischen / landschaftstechnischen / naturschutztechnischen Belange negativ beeinflussen,
- in welchem Ausmaß etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind und wie diese fachlich zu beurteilen sind und
- worin sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen begründet.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.3.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.3.3.1. Fachbereich Lärmtechnik / Erschütterungen

Im Zuge der Beantwortung der Vorfrage wurde ein räumlicher Zusammenhang mit dem Vorhaben „Windpark Schiffberg“ bejaht.

Hinsichtlich Erschütterungen können aufgrund der Entfernung von mehr als 1.000 m zum nächsten Wohngebäude wahrnehmbare Erschütterungen von vornherein ausgeschlossen werden.

Betreffend Lärmtechnik ergeben sich durch eine kumulierte Betrachtung der beiden Vorhaben punktuell Erhöhungen gegenüber der Einzelbetrachtung von bis zu 3 dB. Derartige Erhöhungen sind grundsätzlich als maßgeblich zu bewerten. Der zu erwartende Gesamtschallpegel von 36 dB liegt damit jedoch in derselben Größenordnung, wie er auch in anderen Bereichen (näher der jeweiligen Windkraftanlage) durch den alleinigen Betrieb verursacht wird. Dennoch liegen die kumulierten betriebsbedingten Schallpegel unterhalb des örtlichen Basispegels, sodass keine besondere subjektiv wahrnehmbare Auffälligkeit der Betriebsgeräusche zu erwarten sind. Es ergeben sich dadurch auch keine relevanten Änderungen der örtlichen Schallsituation. Im betroffenen Nachbarschaftsbereich ist keine besondere subjektiv wahrnehmbare Auffälligkeit der Betriebsgeräusche zu erwarten. Die örtliche Schallsituation wird nicht relevant geändert.

2.3.3.2. Fachbereich Landschaftsbild / Erholung

Eine kumulierende Wirkung des geplanten Vorhabens in Bezug auf das Landschaftsbild mit dem ebenfalls geplanten Vorhaben „Windpark Schiffberg“ wurde attestiert, ebenso mit dem bestehenden Windpark „Spörbichl“ und dem geplanten Windpark „Sandl“.

Im Nahbereich, dh im Umkreis von 5 km um den geplanten Windpark existieren gegenwärtig keine vergleichbaren Bauwerke oder sonstige anthropogen geschaffene Anlagen, die aufgrund ihrer Dimensionen sowie deren Erscheinungsbilder im eingriffsrelevanten Landschaftsbereich als existente Grund- bzw. Vorbelastung festzustellen wären. Die Windräder bei Spörbichl hingegen sind trotz ihrer vergleichsweise geringeren Dimensionen aufgrund der Nähe zum Projektgebiet (ca. 8 km) gut sichtbar. Betrachtet man eine Distanz von über 10 km, so haben gibt es gegenwärtig bereits zwei Windräder unweit des westlichen Ortsrandes von Schenkenfelden, wobei es sich jedoch um deutlich kleinere Anlagen handelt als diejenigen, die bei der Realisierung des Windparks „Schiffberg“ errichtet werden sollen. Ca. 22 bis 23 km entfernt befindet sich der Windpark „Sternwind“. Diese Anlagen sind jedoch nur bei guten Sichtverhältnissen aus wahrnehmbar.

Der Landschaftsraum wird bei gemeinsamer Betrachtung der relevanten Windkraftanlagen verstärkt belastet, als dies bei einer singular wirkenden Anlage der Fall wäre. Innerhalb des Untersuchungsraumes existieren Geländebereiche, von denen aus betrachtet beide Anlagen „Freiwind“ und „Schiffberg“ (zumindest teilweise) sichtbar sind und somit eine sich gegenseitig verstärkende Wirkung auf das Schutzgut „Landschaft/Landschaftsbild“ verursacht wird.

Aufgrund der Dimensionen der geplanten Windkraftanlagen werden die Windräder weithin einsehbar sein und werden besonders die beiden Windparks „Schiffberg“ und „Freiwind“ im Falle einer Realisierung eine landschaftsprägende Wirkung entfalten und das **Schutzgut „Landschaftsbild“ (und „Erholungswert der Landschaft“)** negativ beeinflussen. Begründet wird dies in erster Linie durch die gegenwärtig deutlich landschaftsfremd wirkenden Erscheinungsbilder dieser Anlagen im bislang von derartigen Anlagen noch (weitgehend) unbelasteten Landschaftsbild in Kombination mit den im Vergleich zu anderen bestehenden Einbauten in dieser Landschaft erheblich größeren Dimensionen, besonders in der vertikalen Ebene.

Aufgrund des bisherigen Fehlens vergleichbarer, rechtmäßig bestehender Anlagen im eingriffsrelevanten Landschaftsraum wird die Störung als **erheblich** beurteilt. Das Vorhaben ist – insbesondere auch aufgrund der zu erwartenden Kumulationswirkung – geeignet, das im § 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz definierte öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz erheblich zu beeinträchtigen. In diesem Gesetz ist u.a. festgelegt, dass durch dieses Landesgesetz insbesondere „die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft“ geschützt wird. Die Anlagen werden deutlich wahrnehmbare Fremdkörper sein, Störung bzw. Belastung zudem nicht nur von vorübergehender Dauer sein.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Erholungswert sind verschiedene Freizeitangebote, wie Wander- und Radweg, die Pferdeeisenbahn etc. zu berücksichtigen. In einem Landschaftsraum anthropogen eingebrachte Bauwerke bzw. sonstige Anlagen, die grundsätzlich geeignet sind, das Landschaftsbild wesentlich zu prägen bzw. auch den Landschaftscharakter zu beeinflussen, und sind ebenso geeignet, den Erholungswert der davon betroffenen Landschaft zu beeinträchtigen. Dazu kommen Faktoren wie Schattenwurf und akustische Wahrnehmungen durch das Vorhaben.

2.3.3.3. Fachbereich Naturschutz

Kumulierende Auswirkungen können sich gemeinsam mit dem Windpark „Schiffberg“ ergeben.

Potenziell relevante Belastungsquellen mit vergleichbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt wie großflächige Industrieanlagen (Habitatverlust, Lärmeinwirkungen), Bauwerke (Habitatverluste)

oder stark befahrene Straßen wie Autobahnen (Fragmentierung von Lebensräumen) sind im Nahbereich des Projektes (< 1000 m) nicht vorhanden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind vorrangig die Schutzgüter Vögel und Fledermäuse relevant. Ein funktionaler Lebensraumverlust kann bei Betrachtung der kumulativen Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Windenergieanlagen können durch Kollisionen, Verlust und Fragmentierung von Lebensräumen, Störungen sowie Beeinträchtigungen von Zug- und Nahrungsrouten relevante Auswirkungen auf lokale Vogelpopulationen haben, wobei sich das Gefährdungspotenzial durch kumulative Wirkungen mit dem Windpark „Schiffberg“ infolge von Vermeidungsverhalten verstärken kann.

Zudem ist auf Grund der Lebensraumstrukturierung davon auszugehen, dass im vorhandenen projektrelevanten Lebensraumangebot Fledermäuse vorkommen, die gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 einem besonderen Schutz unterliegen. Fledermäuse sind an Windenergieanlagen einem erhöhten Mortalitätsrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus verstärken die beiden Windparks das Mortalitätsrisiko für wandernde Fledermausarten.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch Reptilien sowie weitere Säugetierarten das Gebiet nutzen und durch die geplanten Eingriffe mit dem daraus resultierenden Lebensraumverlust potenziell beeinträchtigt werden.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb eines Wildtierkorridors. Beeinträchtigungen der Korridorfunktion durch Lärmeinwirkungen sind sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase wahrscheinlich.

Zusammengefasst wird festgehalten, dass **wesentliche Beeinträchtigungen** in kumulativer Wirkung, insbesondere für Fledermäuse, Zugvögel sowie Groß- und Greifvögel, **wahrscheinlich** sind. Eine **Beeinträchtigung des Naturhaushalts** sowie eine Schädigung der Lebensgrundlagen von Pflanzen-, Pilz- und Tiergemeinschaften **kann nicht ausgeschlossen werden**.

2.3.3.4. Fachbereich Wald / Forstwirtschaft und Jagd

Da beim Fachbereich Wald / Forstwirtschaft und Jagd kein räumlicher Zusammenhang iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 mit anderen Vorhaben festgestellt werden konnte, wurde der Amtssachverständige auch nicht mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Lärmtechnik / Erschütterungen, Landschaftsbild / Erholung, Naturschutz und Wald / Forstwirtschaft und Jagd), im Rahmen der Vorfragenklärung bzw. der Einzelfallprüfung.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Insoweit es Widersprüchen bzw. Unklarheiten in den Unterlagen gab (Standorte Windkraftanlagen, Standortgemeinden), wurden diese im Zuge des Ermittlungsverfahrens geklärt. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und

schlüssig. Aus diesen Gründen konnten die Antragsunterlagen bzw. ergänzend beigebrachten Unterlagen dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die STERNWIND Errichtungs- und Betriebs-GmbH, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand Windenergie gemäß Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Anhang 1 Z 6 lit. a) UVP-G 2000 lautet:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;“

Der Schwellenwert des Anhang 1 Z 6 lit. a) UVP-G 2000 (30 MW) wird durch das Vorhaben für sich nicht erreicht. Da das Vorhaben aber die sog. Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwertes erreicht, stellte sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VfGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine Kumulierung mit gleichartigen Vorhaben (grundsätzlich innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind all jene Vorhaben (Vorhabentypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu berücksichtigen, welche gleichartige Auswirkungen (dh Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben. Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Im konkreten Fall befinden sich laut Angabe der Projektwerberin und aufgrund der Ermittlungen der UVP-Behörde im näheren Umkreis folgende relevante Vorhaben mit folgenden Kapazitäten (soweit bekannt):

- (geplanter) Windpark Schiffberg in der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis (drei Windenergieanlagen mit einer Leistung von je etwa 7,8 MW, gesamt etwa 23,4 MW)
- (geplanter) Windpark Sandl in der Gemeinde Sandl (22 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 136,8 MW)
- (bestehender) Windpark Spörbichl in der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt (Gesamtleistung von 1,3 MW)
- Steinbruch Spörbichl
- Steinbruch Friepess
- Steinbruch Hammern
- Rodungen
 - Rodungsbewilligung vom 16.05.2024, GZ: BHFRForst-2024-120081/5-GR
 - Rodungsbewilligung vom 07.03.2024, GZ: BHFRForst-2024-21364/7-GR
 - Rodungsbewilligung vom 20.06.2023, GZ: BHFRForst-2023-137342/6-GR
 - Rodungsbewilligung vom 19.12.2023, GZ: BHFRForst-2023-356982/5-GR
 - Rodungsbewilligung vom 18.07.2023, GZ: BHFRForst-2023-190983/5-GR

- Rodungsbewilligung vom 20.06.2023, GZ: BHFRForst-2022-809456/5-GR
- (befristete) Rodungsbewilligung vom 31.01.2023, GZ: BHFRForst-2022-702461/12-GR
- (befristete) Rodungsbewilligung vom 03.04.2024, GZ: BHFRForst-2024-11499/9-GR

Ein räumlicher Zusammenhang dieser Vorhaben mit dem gegenständlichen Vorhaben wurde unter folgenden Aspekten gesehen:

- (geplanter) Windpark Schiffberg: Lärmtechnik und Erschütterungen, Landschaftsbild / Erholung, Naturschutz
- (geplanter) Windpark Sandl: Landschaftsbild / Erholung
- (bestehender) Windpark Spörbichl: Landschaftsbild / Erholung

Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind gem. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht wurden oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Es war daher zu prüfen, ob diese Kriterien bei den in Frage kommenden Vorhaben gegeben sind.

Für den geplanten Windpark Schiffberg wurde mit Eingabe vom 12.06.2025 unter Vorlage eines UVE-Konzeptes die Durchführung eines Vorverfahrens gem. § 4 UVP-G 2000 beantragt. Der gegenständliche Feststellungsantrag wurde am 13.06.2025 eingebracht. Somit stellt der Windpark Schiffberg ein berücksichtigungswürdiges Vorhaben iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 dar. Für den Windpark Sandl ist seit 20.11.2024 ein Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 anhängig (Antrag nach § 5 UVP-G 2000). Daher war auch der Windpark Sandl zu berücksichtigen. Der Windpark Spörbichl wurde bereits genehmigt und errichtet und ist daher ebenfalls prüfungsrelevant.

Entsprechend den Vorgaben des BMLUK, welche aufgrund der jüngsten Judikaturentwicklung (VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012, *Windpark Koralpe*, VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109, *Grand Semmering*, VwGH 29.8.2024, Ra 2022/07/0025, *BRM-Deponie Fischen*) betreffend Kumulierung den UVP-Behörden – mangels gesetzlicher Vorhaben bzw. konkreter Judikatur für solche Fälle – als „Anleitung“ mitgegeben wurde, hat die Behörde folgende Prüfschritte vorgenommen bzw. ist hinsichtlich der Umrechnung der Einheiten wie folgt vorgegangen:

- Das Vorhaben weist eine **Kapazität von mind. 25% des jeweiligen Schwellenwertes** auf: 23,4 MW = 78% von 30 MW
- Durch das Vorhaben sind insbesondere **Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**, aber auch **auf das Schutzgut biologische Vielfalt bzw. das Schutzgut Mensch** zu erwarten.
- Die oben genannten Vorhaben **Windpark Schiffberg, Windpark Sandl und Windpark Spörbichl** stehen (jeweils unter unterschiedlichen fachlichen Aspekten) in einem **räumlichen Zusammenhang** mit dem geplanten Vorhaben.
- Der geplante Windpark Schiffberg sieht eine Kapazität von 23,4 MW vor, der Windpark Sandl von 136,8 MW, beim Windpark Spörbichl sind 1,3 MW genehmigt.
- Diese Vorhaben sind wie auch das geplante Vorhaben unter Anhang 1 Z 6 (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) zu subsumieren und werden folglich in derselben Einheit (MW) ausgedrückt.
- Gemeinsam werden **100% des Schwellenwertes erreicht**. Schon allein mit dem projektierten „Windpark Schiffberg“, der unter drei fachlichen Aspekten (Lärmtechnik und Erschütterungen, Landschaftsbild / Erholung, Naturschutz) kumulierende Auswirkungen hat, werden 100% des Schwellenwertes erreicht.
- Es war somit eine (umfassende) **Einzelfallprüfung** gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 6 lit. a durchzuführen, weshalb Amtssachverständige aus den Fachbereichen Lärmtechnik / Erschütterungen, Landschaftsbild / Erholung sowie Naturschutz damit beauf-

tragt wurden zu beurteilen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen der jeweils aus fachlicher Sicht in einem räumlichen Zusammenhang stehenden benachbarten Vorhaben mit jenen des gegenständlichen Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

5.3. Tatbestand Rodungen gemäß Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000

Das Vorhaben liegt laut Projektbeschreibung in einem Waldgebiet. Angaben zum Ausmaß von allfällig erforderlichen Rodungen sind in den vorgelegten Unterlagen keine enthalten.

Aufgrund der Vorhabensausgestaltung mit 3 Windkraftanlagen und der üblicherweise für eine Windkraftanlage erforderlichen Rodung, wenn diese im Wald situiert ist, geht die Behörde nicht davon aus, dass der Schwellenwert der Z 46 lit. a von 20 ha durch das Vorhaben erreicht wird. Dass die Projektwerberin in ihren Unterlagen keine Angaben zu erforderlichen Rodungen gemacht hat, lässt zudem darauf schließen, dass diesbezüglich keine Relevanz im Hinblick auf eine mögliche UVP-Pflicht gesehen wurde.

Aus Sicht des Fachbereichs Wald / Forstwirtschaft und Jagd wurde kein räumlicher Zusammenhang iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 mit anderen Vorhaben festgestellt. Daher erübrigt sich die Frage, ob gemeinsam mit anderen Vorhaben der Schwellenwert der Z 46 mit 20 ha erreicht wird.

Wenngleich davon auszugehen ist, dass das geplante Vorhaben weder für sich noch – mangels räumlichem Zusammenhang – gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000 erreicht, kann hinsichtlich der UVP-Relevanz der erforderlichen Rodungen (auch in Zusammenschau mit anderen Vorhabentypen des Anhanges 1 UVP-G 2000) keine Aussage getroffen werden.

5.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, inwieweit die ermittelten Vorhaben (bestehend, beantragt oder genehmigt iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000) mit dem projektierten Vorhaben „Windpark Freiwind“ in einem räumlichen Zusammenhang stehen und wenn dies bejaht wird, ob aufgrund einer **Kumulierung** der Auswirkungen mit **erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen** auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aus jeweiliger fachlicher Sicht teilweise alle (Fachbereich Landschaftsbild / Erholung) oder eines der ermittelten und genannten Vorhaben (Windpark Schiffberg, Fachbereiche Lärmtechnik und Erschütterungen sowie Naturschutz) in einem **räumlichen Zusammenhang** mit dem ggst. Vorhaben „Windpark Freiwind“ stehen. Lediglich der Sachverständige für den Fachbereich Wald / Forstwirtschaft und Jagd stellte bereits im Rahmen der Beantwortung der Vorfrage fest, dass keine der oben genannten Vorhaben mit dem gegenständlichen Windpark in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Daher wurde dieser Fachbereich auch nicht mit einem weiteren Gutachtensauftrag betraut.

Der Amtssachverständige aus dem Fachbereich **Landschaftsbild / Erholung** kam zum Ergebnis, dass auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen **iSd § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist** (siehe im Detail unter Punkt 2.3.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung).

Dass dem Gutachten eine nicht mehr aktuelle Kapazität des Windparks Sandl (22 statt nunmehr 19 Windkraftanlagen) zugrundegelegt wurde, ist irrelevant, da sich die erheblich negativen Aus-

wirkungen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ (und „Erholungswert der Landschaft“) durch Kumulierung mit dem Windpark Schiffberg ergeben.

Ergänzend ist weiters festzuhalten, dass sich der Sachverständige in seinem Gutachten auf § 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) und das darin definierte öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz bezieht. Im Oö. NSchG 2001 sei auch festgelegt, dass durch dieses Landesgesetz insbesondere „die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft“ geschützt werde. Das Gutachten des Amtssachverständigen stammt vom 30.09.2025. Mit Novellierung des Oö. NSchG 2001 im November 2025 durch LGBl. Nr. 84/2025 wurde der Erholungswert als zu erhaltendes Ziel in § 2 entfernt.

Dieser Umstand ändert jedoch am Ergebnis der Einzelfallprüfung nichts, weil einerseits der Erholungswert – über das Materiengesetz hinaus – in den Schutzgütern des UVP-G 2000 Eingang findet - im Rahmen der zu berücksichtigenden Auswirkungen auf Menschen (§ 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000). Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch Einwirkungen auf Erholungsgebiete können Beeinträchtigungen der Lebensqualität darstellen.

Andererseits waren die Auswirkungen auf die Erholung nicht ausschlaggebend für die UVP-Pflicht, sondern die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dieses ist als Schutzgut zudem (neben dem UVP-G 2000) auch nach wie vor im Materiengesetz vorhanden.

§ 1 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 alte Rechtslage:

Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:

1. *das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);*
2. *der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);*
3. *die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;*
4. *Mineralien und Fossilien;*
5. *Naturhöhlen und deren Besucher.*

§ 1 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 neue Rechtslage:

Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:

1. *das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushalts;*
2. *die Vielfalt und Charakteristik der Landschaft;*
3. *Naturhöhlen und deren Besucherinnen bzw. Besucher.*

Unter den Aspekten des **Naturschutzes** sind **wesentliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich**. Auch daraus kann geschlossen werden, dass es sich um erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt handelt, mit denen zu rechnen ist.

Dass im Projekt keine Angaben hinsichtlich Rodungen enthalten sind und daher das Ausmaß der für das Vorhaben erforderlichen Rodungen auch nicht im Rahmen der Kumulierung und beim Zusammenrechnen von Kapazitäten berücksichtigt werden konnte, ist für das Ergebnis insofern irrelevant, als 100% (des Schwellenwertes der Z 6 lit. a Anhang 1) schon allein mit den Windenergieanlagen des Windpark Schiffberg erreicht werden und aus diesem Grund ohnehin eine Einzelfallprüfung durchgeführt wurde, aus der sich eine UVP-Pflicht ergeben hat.

5.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

5.5.1. Zur Stellungnahme von Friedrich und Edeltraud Babler-Franz

Die Stellungnahme bezieht sich einerseits auf die Strategische Umweltprüfung (SUP) für Beschleunigungsgebiete und andererseits auf das UVP-Feststellungsverfahren zum Windpark Freiwind, wurde an mehrere Richtungen bzw. Abteilungen gerichtet bzw. adressiert (welche zT

anders bezeichnet wurden, als diese tatsächlich heißen bzw. existieren) und wurde an diese bzw. auch andere Adressen (zB auch Büro des Landeshauptmannes und verschiedener Landesräte) gesendet.

Der UVP-Behörde wurde diese Stellungnahme aufgrund des Bezugs zum ggst. Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 weitergeleitet.

Da die darin vorgebrachten Argumente allesamt die Strategische Umweltprüfung zu den geplanten Beschleunigungsgebieten betreffen (Flächenausmaß der Zone, Umsetzbarkeit von Vorhaben, Abstände, etc.) erübrigt sich mangels Zuständigkeit bzw. Relevanz für das ggst. Verfahren eine Stellungnahme dazu.

Selbst wenn aufgrund mangelnden Abstandes zu bestimmten Widmungen der nach Oö. EIWOG 2006 erforderliche Mindestabstand möglicherweise nicht eingehalten werden kann, geht es dabei um eine Genehmigungsvoraussetzung, welche nicht im ggst. Verfahren, wo es um die Frage geht, welche Behörde für ein Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren zuständig ist, zu prüfen ist, sondern im konkreten Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren selbst.

5.5.2. Zu den Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat in ihrer ersten Stellungnahme (vom 07.11.2025) um Abklärung ersucht, welcher Tatbestand der Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000 für das ggst. Vorhaben zur Anwendung gelangt (lit. a oder lit. b). Seitens der Behörde wurde dies mit Schreiben vom 26.11.2025 klargestellt: Maßgeblich für die Bemessung der in Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000 angeführten 1.000 m Seehöhe ist der Schnittpunkt der Windkraftanlage mit dem Gelände. Da das Geländeniveau ca. 800 m ü. A. liegt bzw. jedenfalls unter 1.000 m ü. A., sind die Schwellenwerte der lit. a einschlägig.

Diese Rechtsansicht wurde von der Oö. Umweltanwaltschaft zwar im Rahmen der daraufhin ergangenen, weiteren Stellungnahme vom 09.12.2025 akzeptiert, aber um nähere Erläuterungen dazu ersucht, wenngleich – wie von der Oö. Umweltanwaltschaft ausgeführt – nicht für das Ergebnis des Feststellungsverfahrens relevant.

Die Umweltanwaltschaft hält fest, dass es sich bei der Seehöhe grundsätzlich um den senkrechten Abstand eines Punktes zur Meeresoberfläche (Referenzfläche) handelt. Liegt dieser Punkt auf der Erdoberfläche, wie dies beim Schnittpunkt der Windkraftanlage mit dem Gelände der Fall ist, so wird dessen Höhenlage als Geländehöhe bezeichnet.

Aus Sicht der Behörde handelt es sich hier um eine rein akademische Diskussion um Begrifflichkeiten. Klar ist, dass damit jener Punkt an der Geländeoberfläche gemeint ist, an dem sich die Windkraftanlage mit dem Gelände verschneidet. Ob die Bezeichnung im UVP-G 2000 korrekt ist, kann dahingestellt bleiben. Ungeachtet dessen findet man in der Literatur unterschiedliche Bezeichnungen dafür (zB Meter über dem Meeresspiegel, in Österreich: Meter über Adria), auch der Begriff „Seehöhe“ wird dafür verwendet. Unter „Geländehöhe“ ist eher eine absolute Höhe der Geländeoberfläche über einem festgelegten Referenzpunkt zu verstehen.

Weiters wurde in der ersten Stellungnahme ein Beweisantrag dahingehend gestellt, dass der Verfahrensstand der in der Kumulationsprüfung berücksichtigten Vorhaben darzulegen sei. Auch diesbezüglich erfolgt mit oben genanntem Schreiben eine Information, im Sinne der Ausführungen in diesem Bescheid.

In der Stellungnahme vom 09.12.2025 hält die Oö. Umweltanwaltschaft dazu fest, dass ihr für das berücksichtigte Vorhaben „Windpark Sandl“ noch keine Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt wurde, wie dies aber in der UVP-Richtlinie vorgesehen sei. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass – wenn der Windpark Sandl als Vorhaben bei der Kumulierung berücksichtigt wird – neben dem Antrag gem. § 5 UVP-G 2000 auch die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung

enthalten sein müssen. Auch diese lägen aber der Oö. Umweltanwaltschaft nicht vor. Es wurde um Übermittlung der Umweltverträglichkeitserklärung ersucht.

Dazu ist festzuhalten, dass zum Vorhaben „Windpark Sandl“, welches gemäß § 5 UVP-G 2000 eingereicht wurde, noch keine vollständigen und beurteilungsfähigen Unterlagen vorliegen. Änderungen beim Vorhaben können auch Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitserklärung haben, wie dies etwa bei der Verkleinerung des Windparks von 22 auf 19 Windkraftanlagen der Fall war. Sobald die Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit der Unterlagen gegeben ist, wird der Oö. Umweltanwaltschaft die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt.

Ein weiterer Beweisantrag wurde mit der ersten Eingabe vom 07.11.2025 betreffend Lärm gestellt: Beantragt wurde, die genauen Standorte der Windkraftanlagen bekanntzugeben, da die eingereichten Unterlagen (Bericht / Karte) unterschiedliche Angaben dazu enthalten. Diesbezüglich erfolgte eine Nachfrage bei der Projektwerberin und eine Klarstellung von dieser. Daraufhin wurden im Übrigen auch die befassen Sachverständigen ersucht, ihre Gutachten auf deren Gültigkeit zu prüfen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hielt in diesem Zusammenhang fest, dass die Bekanntgabe der genauen Lage der Windkraftanlagen erforderlich sei, um prüfen zu können, ob die erforderlichen Mindestabstände zur S 10 Mühlviertler Schnellstraße eingehalten werden. Dem entgegnete die Behörde, dass die Einhaltung von erforderlichen Mindestabständen ein Genehmigungskriterium darstellt, welches im allfälligen Genehmigungsverfahren (nach Materienrecht oder UVP-Recht) zu prüfen sei und woraus sich mitunter ergeben könnte, dass das Vorhaben in der projektierten Form nicht genehmigungsfähig sei.

Im Rahmen der zweiten Stellungnahme vom 09.12.2025 stellte die Oö. Umweltanwaltschaft klar, dass die Einhaltung der Mindestabstände gemäß Oö. EIWOG 2006 gemeint waren und geprüft wurden, was der Fall sein dürfte.

5.5.3. Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt

Die übermittelten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen, auf einen Fehler bei der Vorhabensbezeichnung im Gutachten für Lärm und Erschütterungen wurde hingewiesen. Somit sind keine Ausführungen dazu aus rechtlicher Sicht erforderlich.

5.5.4. Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis

Die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis ist betroffen von der Energieableitung, welche zum Umspannwerk Apfoltern in ihrem Gemeindegebiet verlaufen soll.

Die Marktgemeinde hält fest, dass sich der Gemeinderat bereits mit dem Vorhaben „Windpark Schiffberg“ (hier sind die Windkraftanlagen in der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis situiert) befasst hat und beschlossen wurde, die Zustimmung gem. § 4 Abs. 3 UVP-G 2000 (gemeint ist wohl § 4a Abs. 3 UVP-G 2000) zu geben. Auf die Wortmeldungen der Gemeinderäte im diesbezüglichen Gemeinderatsprotokoll (zum Windpark Schiffberg) wurde hingewiesen.

Wenngleich sich die Wortmeldungen in der Gemeinderatssitzung auf ein anderes Vorhaben (Windpark Schiffberg) beziehen, ist aufgrund der Stellungnahme der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis davon auszugehen, dass sie sinngemäß auch für das ggst. Vorhaben „Windpark Freiwind“ gelten.

Thematisiert wurden in der Gemeinderatssitzung die erfolgte Volksbefragung, die Informationspolitik der Projektwerberin, die Beteiligung an der Energieerzeugergemeinschaft, wirtschaftliche Belange wie etwa die Bürgerbeteiligung oder die Inanspruchnahme von Grundstücken. Kritisch gesehen wurde, dass mit Novellierung des UVP-G 2000 und Entfall des Erfordernisses der Flächenwidmung die Gemeinde hinsichtlich Flächenwidmung nichts mehr zu bestimmen habe, der Gemeinderat keinen Einfluss mehr habe und die Kontrolle übergeben werde.

Weiters wurde über Details zum Projekt und eventuell mangelhafte Angaben und Darstellungen diskutiert.

Da all diese von den Gemeinderäten vorgebrachten Themen nicht in Zusammenhang mit der Frage stehen, ob das ggst. Vorhaben, nämlich der Windpark Freiwind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den dokumentierten Aussagen.

Die Marktgemeinde fordert in ihrer Stellungnahme zudem, über alle weiteren Schritte im Verfahren rechtzeitig informiert zu werden.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass nach Wahrung des Parteiengehörs der nächste Schritt im UVP-Feststellungsverfahren die Erlassung des Bescheides ist und dieser auch der Standortgemeinde Rainbach im Mühlkreis zugestellt wird.

5.5.5. Zur Stellungnahme der Gemeinde Grünbach

Vorgebracht wird, dass der Antrag auf Feststellung gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ins Leere geht, zumal sich die beteiligte Gemeinde Grünbach gegen das Vorhaben ausspricht und die Zustimmung für die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen nicht erteilen werde. Auch hinsichtlich der Kabeltrassen werde eine Zustimmung verweigert.

Dabei wird verkannt, dass aus Sicht der Behörde eine Zustimmung der Gemeinde Grünbach für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich ist.

Insoweit eine Zustimmung nach § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 gemeint ist, ist (nur) die Zustimmung jener Gemeinde erforderlich, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen:

(3) Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.

(Anmerkung: Hervorhebungen durch Behörde)

Da sämtliche Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt situiert sind, ist (nur) die Zustimmung dieser Gemeinde erforderlich. Zudem wäre für die Verlegung der Netzaufleitung in Form von 30 kV-Erdkabeln auch keine Widmung erforderlich, würde dies daher kein Genehmigungskriterium nach dem Oö. EIWOG 2006 darstellen und kann auch diese Voraussetzung (der Widmung) gar nicht fehlen.

Zudem wurde vorgeworfen, dass mangels ausreichender Vorlaufzeit der Gemeinderat nicht mehr befasst werden konnte, geschweige denn ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vorgelegt werden konnte.

Dazu ist anzumerken, dass für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 von Gesetzes wegen 6 Wochen vorgesehen sind. Wenn, wie im vorliegenden Fall, zunächst die Vorfrage zu klären ist, ob eine Einzelfallprüfung erforderlich ist und diese danach durchzuführen ist, kann diese Frist ohnehin nicht eingehalten werden. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Dauer des Verfahrens werden üblicherweise 2 Wochen für die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs eingeräumt. Im Regelfall kann in diesem Zeitraum kein Gemeinderatsbeschluss zustande kommen. Dieser ist aber auch nicht erforderlich. Wenn die

Standortgemeinde eine Stellungnahme abgeben möchte, ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin einer Gemeinde (auch ohne Gemeinderatsbeschluss) dazu befähigt. Auch beim Parteiengehör der Gemeinde Grünbach gegenüber wurde zunächst eine Frist von 2 Wochen eingeräumt. Auf Ersuchen des Rechtsvertreters der Gemeinde wurde diese Frist erstreckt, sodass letztlich mehr als 3 Wochen zur Verfügung standen.

Es wurde seitens der Gemeinde Grünbach der Antrag gestellt, den Antrag der Projektwerberin auf Feststellung mangels Rechtsgrundlage bzw. aufgrund des eigenmächtigen Eingriffs in Rechte Dritter abzuweisen. Aus Sicht der Gemeinde sei der ggst. Antrag rechtswidrig, weil die Antragstellerin die autonome Selbstverwaltung der beteiligten Gemeinde schlichtweg übergehen würde.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die Rechtsgrundlage für die Antragslegitimation in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 findet, wonach (auch) der Projektwerber / die Projektwerberin legitimiert ist, einen Antrag auf Feststellung einzubringen. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags (Verwirklichungswille, konkretes Projekt) sind gegeben. Inwieweit es daher an einer Rechtsgrundlage für den Antrag fehlt, kann seitens der Behörde nicht erkannt werden. Ein Eingriff in Rechte Dritter kann weder zu einem Mangel in der Antragslegitimation führen bzw. kann ein solcher Eingriff durch einen Antrag auf Feststellung gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, wo es um die Klärung der Behördenzuständigkeit geht, gar nicht gegeben sein. Ein Eingriff in Rechte Dritter könnte sich erst in einem Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren ergeben, aber auch dort erst mit Treffen einer demensprechenden Entscheidung, nicht bereits mit Antragstellung.

Die Antragstellerin übergeht mit dem ggst. Feststellungsantrag nicht die autonome Selbstverwaltung der Gemeinde, sondern bewegt sich in dem vom Gesetz vorgegeben Rahmen, der hinsichtlich Antragslegitimation vorgesehen ist. Wenn mit dem Vorwurf gemeint ist, dass sich die Antragstellerin auf die Bestimmung des § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 stützt, wonach eine entsprechende Flächenwidmung nicht erforderlich ist, sondern die Zustimmung der Gemeinde ausreicht, kann es nicht der Projektwerberin angelastet werden, dass sie sich auf geltendes Recht stützt bzw. von dieser Bestimmung Gebrauch macht. Zudem hat diese Frage nichts mit dem ggst. Feststellungsverfahren zu tun, in welchem die Bestimmung des § 4a UVP-G 2000 bzw. Fragen wie Flächenwidmung oder Genehmigungsvoraussetzungen gar keine Rolle spielen und nicht zu prüfen sind. Es werden also aus Sicht der Behörde verschiedene Aspekte vermischt.

Sollte der Feststellungsantrags dennoch zulässig sein, so die Gemeinde, wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung ex lege durchzuführen. Die Behörde werde missbräuchlich als „Weichensteller“ für eine mögliche Rechtsauslegung verwendet. Die Antragstellerin hätte gesetzmäßig und präzisierte Anträge stellen müssen.

Warum eine Umweltverträglichkeitsprüfung „ex lege“ erforderlich ist, wird nicht begründet und kann daher nicht nachvollzogen werden. Auch erschließt sich der Behörde nicht, warum sie als Weichensteller für eine mögliche Rechtsauslegung dienen sollte bzw. für welche Auslegung konkret. Auch das geht aus der Stellungnahme der Gemeinde Grünbach nicht hervor.

5.6. Ergebnis

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf Z 6 lit. a (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) aufgrund Kumulierung mit dem geplanten Vorhaben „Windpark Schiffberg“ mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Daher ist das geplante Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Begründung zu Spruchpunkt II.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

¹⁾ Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Ing. Mag. Elisabeth Mayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.